

Miet- und Benutzungsordnung für das Schloss Meßkirch

I Allgemeines

1. Das Schloss Meßkirch ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meßkirch.
2. Die Veranstaltungsräume und der Bürgersaal werden ausschließlich von der Stadt Meßkirch, zu erreichen unter Tourist-Info Meßkirch, Tel. 07575/206-1422, als Vermieterin zur Durchführung von Tagungen, Seminaren, kulturellen Veranstaltungen und privaten Unterhaltungsveranstaltungen vermietet.
3. Das Schloss Meßkirch bietet folgende Räume an:
 - Bürgersaal im 1. OG
 - Turmzimmer im 1. OG
 - Seminarraum im EG

II Vermietung

1. Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Terminvormerkungen und Vorvertragsabschlüsse sind für die Vermieterin unverbindlich.
2. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.
3. Von der Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
4. Veranstalter ist der Mieter. Die Räume im Schloss Meßkirch werden nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung überlassen. Eine Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Der Veranstalter hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besuchern und der Vermieterin.
5. Führt der Veranstalter aus einem von der Vermieterin nicht zu verantwortenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er deswegen vom Benutzungsvertrag zurück, so hat er eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Bei einer Dauer von sechs Monaten bis sechs Wochen vor der Veranstaltung werden die 25 % Anzahlung einbehalten, danach werden weitere 25 % der Benutzungsgebühr zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten fällig. Die Beträge sind vierzehn Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Veranstalter sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung zurücktritt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Zeitraum möglich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu ersetzen.

6. Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei einem wichtigen Grunde zu. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel, wenn die Vermieterin nach Abschluss des Benutzungsvertrages in Erfahrung bringt, dass die angekündigte Veranstaltung unter Umständen Anlass zu Tumulten oder Ausschreitungen geben kann oder in ihrer Art der Bestimmung des Hauses oder der öffentlichen Einrichtung widerspricht. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlichen Einschränkungen oder nicht abschätzbaren gesundheitlichen Risiken für alle Beteiligten (z.B. Epidemien, Pandemien) nicht stattfinden, werden beide Vertragsparteien von der Erfüllung des Vertrags entbunden. Jeder Vertragspartner trägt seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

III Mieten und Nebenkosten

1. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen gilt das Tarifverzeichnis in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand des Tarifverzeichnisses sind, werden die Kosten gesondert berechnet.
3. Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Personal für Einlass, Aufsicht, Kasse und Garderobe stellt der Mieter auf eigene Kosten.

IV Benutzungsbedingungen

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Vermieterin geltend macht.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Das Schloss Meßkirch ist an einen Getränkeliiefervertrag gebunden. Vom Veranstalter können nur Sekt, Wein und Spirituosen selbst besorgt werden. Alle anderen Getränke müssen über das Getränkelager des Schlosses bezogen werden. Die Abrechnung erfolgt immer über Rechnung der Stadt Meßkirch.
5. Termine für Vorbereitungen wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein.
6. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

7. Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume im Schloss Meßkirch überlassen werden. Insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, wenn gleichzeitig der Eingangs- oder Durchgangsbereich von Dritten mitbenutzt wird.
8. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
9. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister, üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.
10. Dekoration, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
11. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten sowie das gemietete Inventar an die Vermieterin am Folgetag bis spätestens 12.00 Uhr zu übergeben. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die Übergabe auf 10.00 Uhr zu verlegen, sofern dies notwendig ist. Der Mieter hat die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben sowie das genutzte Inventar zu säubern. Die Parkplätze, der Innenhof sowie die Zufahrten zum Schloss werden erforderlicher Weise von Seiten des Mieters von verursachten Verunreinigungen (z.B. verursacht durch Zigaretten, Flaschen etc.) gesäubert.
12. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht (wie z.B. Kerzen) oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
13. Im gesamten Schloss besteht striktes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten der alarmierten Feuerwehr (durch den Rauchmelder) an den Mieter weitergegeben.
14. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbemittel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des Schloss Meßkirch zu befürchten ist.
15. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - Einholung behördlicher Genehmigungen aller Art
 - Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
 - Entrichtung der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung
 - Einhaltung der Gesetze zum Schutz der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde

V Haftung

A Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, indem er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
3. Der Veranstalter hat bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsschutz für Personen- und/oder Sachschäden in Höhe von mind. 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 100.000 Euro (Einhunderttausend Euro) für Vermögensschäden besteht. Der Betreiber ist berechtigt, Schadensrechnungen mit Kautionszahlungen oder Eintrittseinnahmen zu verrechnen.
4. Für Vereinsveranstaltungen wird ein Deckungsschutz für Personen- und/oder Sachschäden in Höhe von mind. 3 Mio. Euro (drei Millionen Euro) vorausgesetzt. Dies gilt jedoch ausschließlich für vereinspezifische Nutzungen, wie Spiel- oder Probenbetrieb, bzw. dem direkten Vereinszweck dienende Veranstaltungen, die in der Regel durch verbandsweite Versicherungsregelungen auch abgedeckt sind. Ein Nachweis hierzu ist von Seiten des Vereins zu erbringen.

B Haftung des Betreibers

1. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.
2. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
3. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
4. Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

5. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
6. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Betreibers, haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
7. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

VI Schlussbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
3. Erfüllungsort ist Meßkirch, Gerichtsstand ist Sigmaringen.
4. Die Miet- und Benutzungsbestimmungen treten am 01.07.2020 in Kraft und ersetzen vollständig die bisher gültigen Bestimmungen.

Meßkirch, den 18. Juni 2020

Bürgermeister Arne Zwick

